

# STADT ELTVILLE AM RHEIN

## 2. Satzung

über die Festlegung der Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Stadtteil Rauenthal unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des Gebietes  
- (Klarstellungs- und Abrundungssatzung)

---

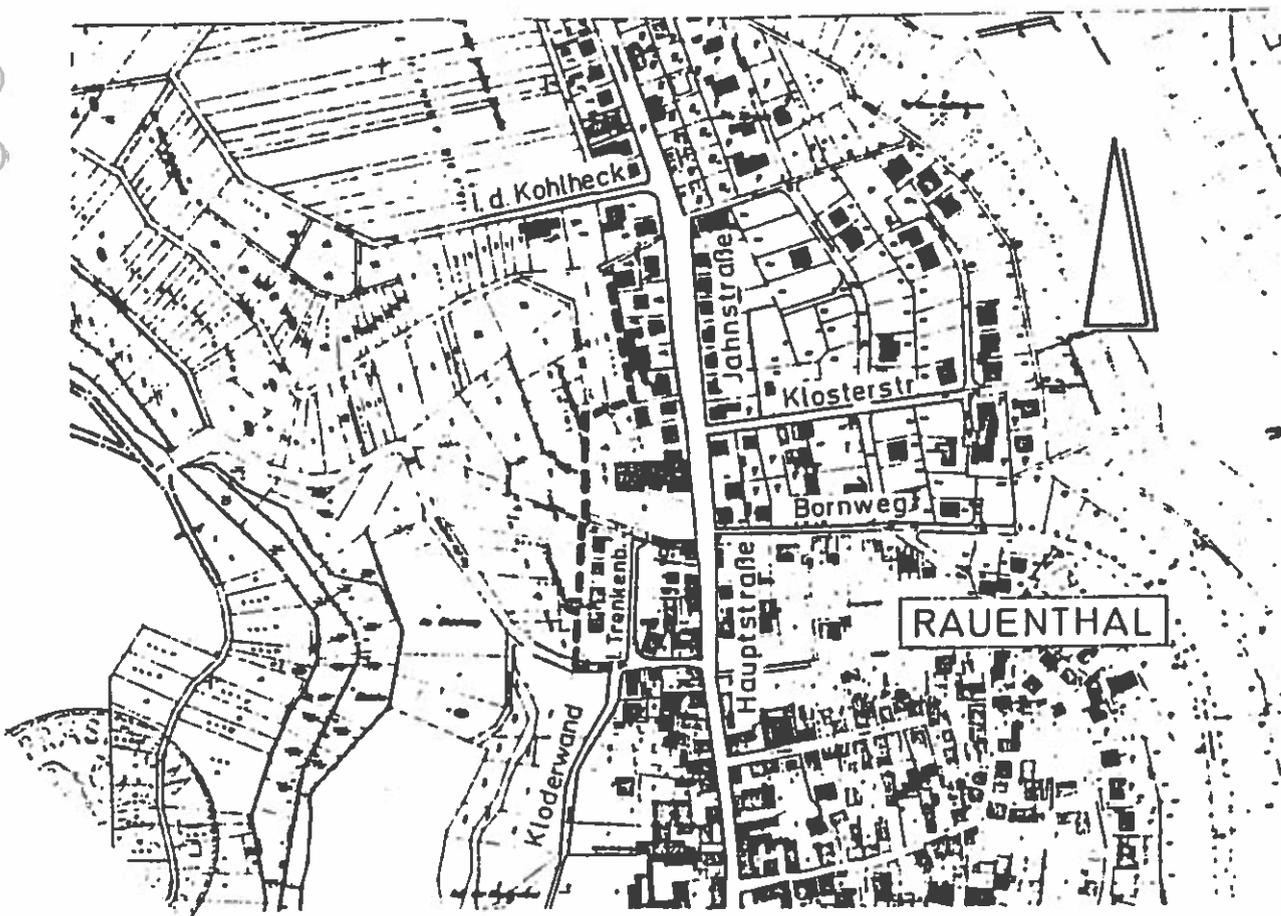
Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1988 (GVBl. I S. 235)

und

des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein am 13. NOV. 1989 die folgende "Klarstellungs- und Abrundungssatzung" beschlossen.

Die Satzung soll dazu dienen, die Zugehörigkeit des hier betreffenden Gebäudebestandes zum Innenbereich klarzustellen und durch Einbeziehung rückwärtiger Grundstücke und Grundstücksteile den Ortsrand - entsprechend der vorhandenen baulichen Situation und den Entwicklungszielen des Flächennutzungsplanes der Stadt Eltville - abzurunden und zum Außenbereich deutlich abzugrenzen, damit für künftige Bauvorhaben eine zweifelsfreie Beurteilung über deren Zulässigkeit gewährleistet ist.



§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

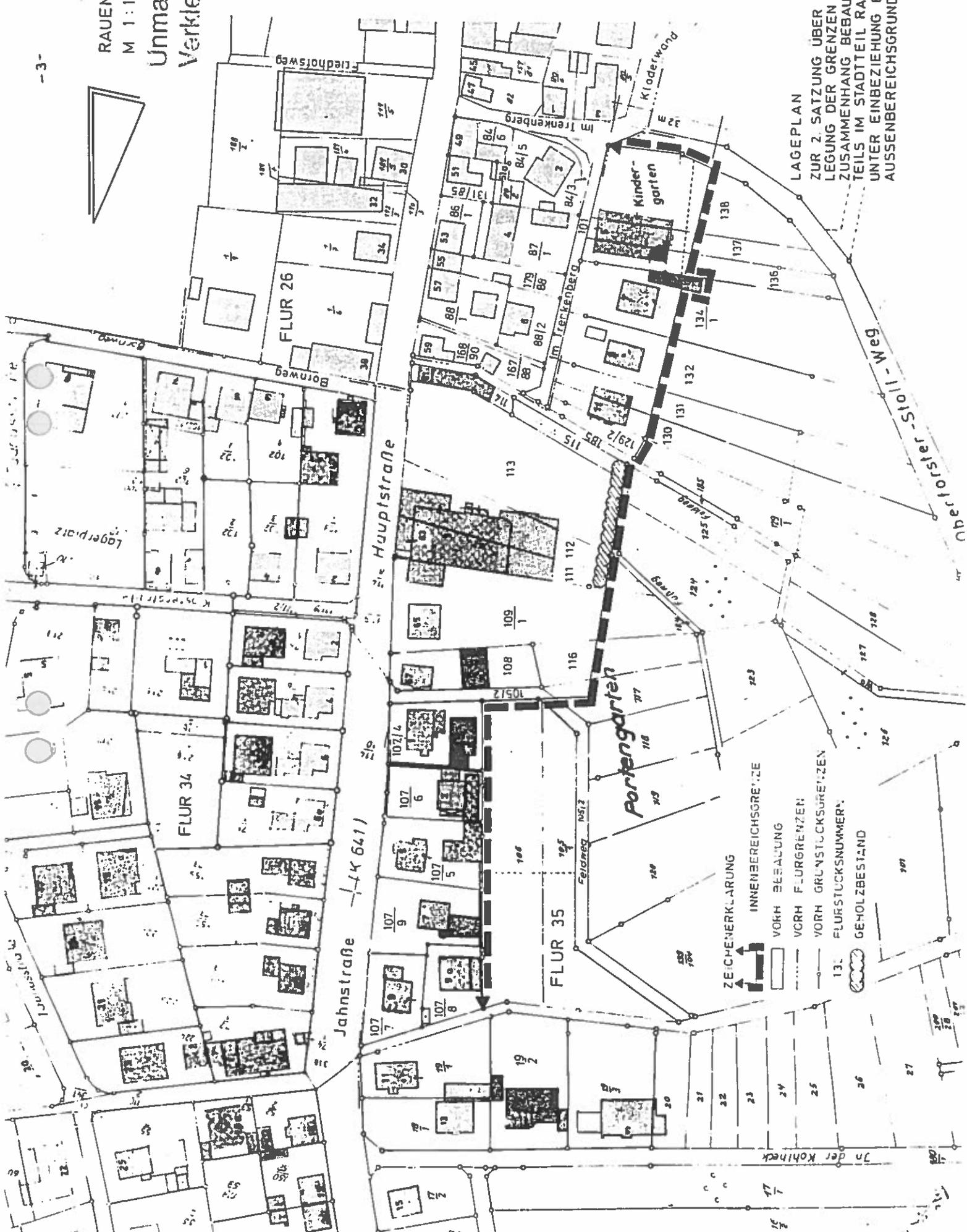
Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf den im nachfolgenden Plan (Lageplan Maßstab 1: 1000) dargestellten Gebietsteil der Gemarkung Rauenthal, Flure 26 und 35, und betrifft alle bebauten und unbebauten Grundstücke, die ganz oder teilweise durch die zeichnerisch festgelegte Innenbereichsgrenze dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil bzw. dem Außenbereich zugeordnet werden.

Die festgelegte Innenbereichsgrenze verläuft wie nachstehend beschrieben:

Beginnend an der Südostecke des bebauten Grundstückes Im Trenkenberg Haus-Nr. 5 ("Kindergarten" - Flur 35 Flurstück 138), dessen Südgrenze 32 m folgend;  
von diesem Punkt aus nach Norden abknickend und geradlinig die bebauten Grundstücke Im Trenkenberg Haus-Nr. 5 (Flurstücke 138, 137, 136), Haus-Nr. 7 (Flurstück 134/1 - hier unter Einbeziehung des vorhandenen Nebengebäudes -), Haus-Nr. 9 (Flurstück 132), Haus-Nr. 11 (Flurstücke 131, 130) querend bis zur Südwestecke des Flurstückes 129/2;  
entlang dessen westlicher Grenze und in deren Verlängerung die Feldwegeparzelle Nr. 185 querend und den Westgrenzen der Flurstücke 115 und 113 folgend und in der geradlinigen Verlängerung in nördlicher Richtung die Flurstücke Nr. 112, 111, 109/1, 116, querend und im Flurstück Nr. 117 in Höhe der Nordgrenze der Feldwegeparzelle Nr. 105/2 nach Osten abknickend und gradlinig zur Südwestecke des bebauten Grundstückes Jahnstraße Haus-Nr. 1 (Flur 35 Flurstück 107/4);  
hier wieder nach Norden abknickend, entlang der Westgrenzen des letztgenannten Grundstückes sowie der bebauten Grundstücke Jahnstraße Haus-Nr. 3 (Flurstück 107/6), Haus-Nr. 5 (Flurstück 107/5), Haus-Nr. 7 (Flurstück 107/9) und Haus-Nr. 9 a bis zur Nordwestecke des letztgenannten Grundstückes.

RAUENTHAL  
M 1:1000

Unmaßstäbliche  
Verkleinerung



LAGEPLAN

ZUR 2. SATZUNG ÜBER DIE FEST-  
LEGUNG DER GRENZEN EINES IM  
ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTS-  
TEILS IM STADTTEIL RAUENTHAL  
UNTER EINBEZIEHUNG EINZELNER  
AUSSENBEREICHSGRUNDSTÜCKE

- ZEICHENERKLÄRUNG
- INNENBEREICHSGRENZE
  - VORH. BEBAUUNG
  - VORH. FLURGRENZEN
  - VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
  - 132 FLURSTÜCKSNUMMER
  - GEHOLZBESTAND

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

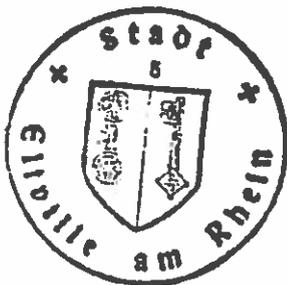
Auf den gemäß dieser Satzung dem Innenbereich zugeordneten Grundstücke und Grundstücksteile gelten für die Zulässigkeit aller nach der Hess. Bauordnung genehmigungs- und anzeigebedürftige Bauvorhaben (§§ 87, 88 HBO) die Vorschriften des § 34 Abs. 1-3 des Baugesetzbuches.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch in entsprechender Anwendung des § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

Eltville am Rhein, 29. NOV. 1989



Der Magistrat  
der Stadt Eltville am Rhein

*Knauf*  
Knauf  
Bürgermeister

*K. R.*

Nicht beanstandet (§ 34 Abs. 5 BauGB)

Verfügung vom 01.02.1990

Az.: IV 34-61a 20/17 Rauenthal-2/89

Darmstadt, 01.02.1990

Regierungspräsidium Darmstadt

Im Auftrag

*Knauf*



Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Stadtteil Rauenthal  
hier: 2. Satzung

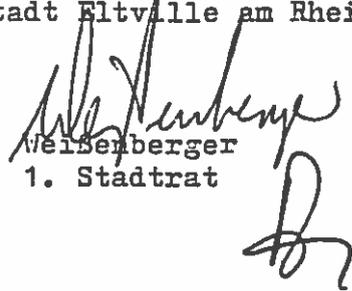
---

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in den beiden  
Tageszeitungen

Wiesbadener Kurier (Rheingau-Ausgabe)  
Wiesbadener Tagblatt (Rheingau-Ausgabe/Rheingauer Bürgerfreund)

20. Febr. 1990  
Eltville am Rhein, .....

Der Magistrat  
der Stadt Eltville am Rhein

  
Weisenberger  
1. Stadtrat

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den beiden  
Tageszeitungen

Wiesbadener Kurier (Rheingau-Ausgabe) am 24/25. 2. 1990  
Wiesbadener Tagblatt (Rheingau-Ausgabe/  
Rheingauer Bürgerfreund) am 24/25. 2. 1990

Nach § 11 der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein vom  
20. April 1977 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 15. März  
1983 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des  
24. 2. 1990 vollendet.

Eltville am Rhein, ..... 9. März 1990

Der Magistrat  
der Stadt Eltville am Rhein

  
12

## 2. Satzung

über die Festlegung der Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Stadtteil Rauenthal unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des Gebietes  
- (Klarstellungs- und Abrundungssatzung) -

Der Regierungspräsident in Darmstadt hat mit Verfügung vom 1.2.1990 AZ. IV 34 - 61 a 20/17 Rauenthal 2/89 die von der Stadt Eltville am Rhein angezeigte 2 Satzung über die Festlegung der Grenzen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Stadtteil Rauenthal nicht beanstandet (§34 Abs. 5 BauGB).

Sollten bei der Aufstellung dieser Satzung die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften verletzt worden sein, ist dies unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eltville (Magistrat der Stadt Eltville, Matheus-Müller-Str. 3, 6228 Eltville am Rhein 1) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eltville (Magistrat der Stadt Eltville, Matheus-Müller-Str. 3, 6228 Eltville am Rhein 1) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der den Abwägungsmangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB, betreffend die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 des § 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Vom Tage der Bekanntmachung an wird die Satzung mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude des Stadtbauamtes, Taunusstraße 4, Stadtteil Eltville, Zimmer 4, während der Dienststunden (Montag 7.30 - 12.30 Uhr, 13.30 - 18.15 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 7.30 - 12.30 Uhr, 13.30 - 17.00 Uhr, Freitag 7.30 - 12.15 Uhr) bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 12 BauGB).

Eltville am Rhein, 26. Febr. 1990

Der Magistrat  
der Stadt Eltville am Rhein



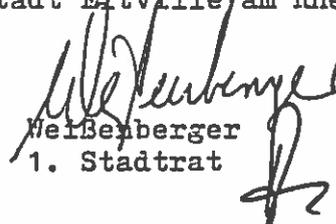
Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Stadtteil Raventhal hier: 2. Satzung

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in den beiden Tageszeitungen

Wiesbadener Kurier (Rheingau-Ausgabe)  
Wiesbadener Tagblatt (Rheingau-Ausgabe/Rheingauer Bürgerfreund)

Eltville am Rhein, ..... 26. Februar 1990 .....

Der Magistrat  
der Stadt Eltville am Rhein

  
Weißberger  
1. Stadtrat

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den beiden Tageszeitungen

Wiesbadener Kurier (Rheingau-Ausgabe) am 6. März 1990  
Wiesbadener Tagblatt (Rheingau-Ausgabe/Rheingauer Bürgerfreund) am 6. März 1990

Nach § 11 der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein vom 20. April 1977 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 15. März 1983 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des 6. März 1990 vollendet.

Eltville am Rhein, ..... 9. März 1990 .....

Der Magistrat  
der Stadt Eltville am Rhein

